

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 09.04.2024
und Mitteilung des Senats vom 21. Mai 2024**

Stationäre Pflege am Limit - Überwachung von Pflegeeinrichtungen

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie bewertet der Senat unter der neuen Ressortzuständigkeit die nachweislich unzureichende Bilanz der WBA in den zurückliegenden 14 Jahren hinsichtlich der gesetzlichen Pflicht zu jährlichen Regelprüfungen in allen stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landes Bremen und mithin den staatlichen Schutzauftrag gegenüber von Bewohnerinnen und Bewohnern in diesen Einrichtungen?**

Die Fragen 1 und 2 werden unter 2 zusammenhängend beantwortet.

- 2. Bitte weisen Sie in einer anschaulichen Übersicht alle von der WBA durchgeführten jährlichen Regelprüfungen sowie in Unterscheidung zu diesen die Anlassprüfungen in den Jahren 2010 bis 2023 aus. Beziehen Sie sich dabei bitte ausschließlich auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG und deren staatliche Überwachung nach § 28 BremWoBeG.**

Seit 2021 konnte die Durchführung von Regelprüfungen wieder in den Fokus genommen werden. Es gelang trotz der kontinuierlich angespannten Personalsituation, die Regelprüfungen jährlich stetig zu erhöhen, und gleichzeitig anlassbezogene Prüfungen zu reduzieren. Angaben können der folgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

	Regelprüfungen	Anlassprüfungen
2010	156	105
2011	155	120
2012	197	153
2013	153	144
2014	64	101
2015	58	163
2016	46	199
2017	8	210
2018	4	112
2019	2	144
2020	0	76
2021	53	202
2022	40	194
2023	71	89

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) wurde in den letzten 14 Jahren auf Grundlage des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) personell aufgestockt. Das Beschäftigungsvolumen beträgt derzeit 16,56 Stellen (Soll-Daten). Der erweiterte Anwendungsbereich des BremWoBeG machten dies erforderlich. Personalfuktuation und lange Ausfälle/Vakanzen aufgrund von Krankheit haben dazu geführt, dass seit 2013 nie alle Stellen besetzt waren. Vor diesem Hintergrund waren

die gesetzlich vorgeschriebenen Regelprüfungen immer schwieriger umsetzbar. Die WBA ist ihrem staatlichen Schutzauftrag jedoch nachgekommen, weil sie in den letzten Jahren vermehrt Anlassprüfungen durchgeführt hat.

Im Jahr 2020 konnten aufgrund des Covid-Infektionsgeschehens keine Regelprüfungen durch die WBA erfolgen. Während der Pandemie erfolgte jedoch eine intensive Beratungstätigkeit der WBA in allen Einrichtungen der stationären Altenpflege als auch den stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen. Die Beratungen erfolgten vor Ort und in Kooperation mit weiteren Beratungsinstitutionen wie dem Gesundheitsamt Bremen und Bremerhaven sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung.

3. In wie vielen dieser Einrichtungen wurden die unter Frage 2. benannten Prüfungen durchgeführt? (Bitte unterscheiden Sie auch hier Regel- und Anlassprüfungen und weisen die geprüften Einrichtungen namentlich nach Leistungsanbieter/Träger und nach Jahr der Prüfung aus.)

Die durchgeführten Prüfungen verteilten sich im Zeitraum 2019-2023 auf folgende Anzahl von Einrichtungen:

	Anzahl der Einrichtung mit Anlassprüfungen	Anzahl der Einrichtung mit Regelprüfungen
2019	91	2
2020	38	0
2021	73	53
2022	68	40
2023	51	71

Die Erfassung vor 2019 war nicht so detailliert, sodass Zahlen vergleichbar dargestellt werden können. Eine weitergehende Aufschlüsselung wie gewünscht ist nur durch händische Ermittlung und somit in der Kürze der Zeit nicht möglich.

4. Wie viele Regelprüfungen erfolgten in den Jahren 2010 bis 2023 angemeldet und wie viele unangemeldet? (Bitte pro Jahr ausweisen.)

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Regelprüfungen	
	angemeldet	unangemeldet
2011	136	19
2012	103	94
2013	94	59
2014	57	7
2015	40	18
2016	19	27
2017	0	8
2018	0	4
2019	0	2
2020	0	0
2021	31	22
2022	17	23
2023	55	16

Für das Jahr 2010 liegen keine Daten darüber vor, wie viele Regelprüfungen angemeldet und unangemeldet durchgeführt wurden.

- 5. Legen Sie bitte für jedes Jahr im Zeitraum von 2010 bis 2023 die entsprechenden Prüfkriterien einer Regelprüfung vor, nach denen im jeweiligen Jahr geprüft wurde und stellen Sie zudem die Prüfpraxis dar. Welche Leitfragen und Kriterien wurden tatsächlich in wie vielen und welchen Einrichtungen an die Prüfungen gelegt und überprüft? (Fügen Sie der Antwort bitte den aktuellen Prüfbogen mit den zu prüfenden Gegenständen bei.)**

In den Regelprüfungen werden Struktur-, Prozess- und die Ergebnisqualität der Einrichtung überprüft. Die Überprüfung der Struktur- und Prozessqualität enthält unter anderem folgende Prüfbereiche: Bewohner:innenstruktur, Belegung, Personal, Pflege- und Betreuungsplanung, Dokumentation, Durchführung der Pflege und Betreuung, Qualitätssicherung, freiheitsentziehende Maßnahmen, Betreuung dementer Bewohner:innen und Mitwirkung der Bewohner:innen. Bei Hinweisen auf schlechte Pflege- oder Versorgungszustände bestimmter Bewohnerinnen und Bewohner ist auch eine Begutachtung des Pflege- und Versorgungszustandes einzelner Bewohnerinnen oder Bewohner möglich. Unnötige Eingriffe in die Intimsphäre der Betroffenen sind dabei zu vermeiden. Die WBA befragt auch Beschäftigte der Einrichtung und setzt sich mit der Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in Verbindung.

Im Rahmen einer Regelprüfung müssen nicht regelmäßig alle im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) und seinen Verordnungen geregelten Anforderungen aufgeführten Prüfgegenstände geprüft werden; der Prüfumfang konnte schon in der Vergangenheit auf bestimmte Prüfungsschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden. Erstmals ist im BremWoBeG 2022 definiert, welche drei Prüfbereiche bei jeder Regelprüfung mindestens überprüft werden müssen. Art und Umfang der Prüfungen müssen angemessen und verhältnismäßig sein. Ressourcen der WBA sollen schwerpunktmäßig dort eingesetzt werden, wo die Erfüllung der Anforderungen nach vorliegenden Informationen besonders gefährdet erscheint.

Anders als der medizinische Dienst Bremen prüft die WBA keinen starren Katalog bzw. Prüfschema, sondern nimmt eine risikoorientierte Betrachtung vor. Es handelt sich hierbei um „offene Begehungen“. Die Prüfberichte haben eine einheitliche Gestaltung. Aktuell werden bei den Prüfungen regelmäßig die Themen „Personal“, „freiheitsentziehende Maßnahmen“ und ein drittes individuelles Thema (derzeit: „Medikamentenabgabe“) geprüft. Je nach Auffälligkeit in der Einrichtung wird auch ein viertes oder fünftes Thema geprüft.

Prüfungen durch die WBA können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Anlassbezogene Prüfungen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen auf Missstände erfolgen unangekündigt. Angekündigt bedeutet, dass die Einrichtung maximal einen Tag vor der Regelprüfung über den Prüftermin informiert wird. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass verantwortliches Leitungspersonal vor Ort ist und die für die Prüfung erforderlichen Nachweise vorliegen. Diese kurzfristige Anmeldung verhindert nicht, dass mögliche Missstände vor Ort aufgedeckt werden.

Zur effektiven Vorbereitung einer angemeldeten Prüfung ist es erforderlich, vorab bestimmte Daten der Einrichtung zu erheben. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, hierzu die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Die WBA erhebt hierbei Daten, die die Qualität der Einrichtung betreffen. Diese beziehen sich vor allem auf personelle und bauliche Rahmenbedingungen, konzeptionelle Ausrichtungen, die Bewohner:innenstruktur und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zur Prüfung der Personalausstattung und des Personaleinsatzes sind Personallisten der Mitarbeiterschaft und Dienstpläne über die Schichtbesetzung vorzulegen. Anhand dieser kann geprüft werden, ob mit dem tatsächlich geplanten Personaleinsatz eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner möglich war und ist.

Die WBA führt nach Eintreffen in der Einrichtung zunächst ein Vorgespräch mit der Einrichtungsleitung und/ oder anderen Leitungskräften der Einrichtung. Der Anlass und der Ablauf der Prüfung einschließlich der Begehung der Einrichtung werden dargestellt. Die Begehung erfolgt in den Pflege- und Wohnbereichen. Auch Materiallager, Wäscheräume, Bäder, Therapieräume, Fäkalienspülen und Außenbereiche werden begangen.

Besonders vulnerable und immobile Bewohnerinnen und Bewohner werden stichprobenartig auf ihren pflegerischen Allgemeinzustand hin in Augenschein genommen. Dies beinhaltet eine Prüfung des gesamten Pflegeprozesses einschließlich Risikoanamnese, Prozess- und Ergebnisqualität. Freiheitsentziehende Maßnahmen, Angebote sozialer Betreuung, bedarfsgerechte Essensangebote sowie der allgemeine bauliche Zustand der Einrichtung werden risikoorientiert geprüft.

Mit stichprobenartig ausgewählten Bewohnerinnen und Bewohnern wird ein vertrauliches Gespräch geführt. Personal der Einrichtung ist bei diesen Gesprächen nicht anwesend. Zudem erfolgt ein Austausch mit der Interessenvertretung in der Einrichtung.

Im Abschlussgespräch mit den Leitungskräften erfolgt eine erste Rückmeldung zu positiven und negativen Feststellungen. Bei Mängeln wird die Einrichtung über Möglichkeiten der Mängelbeseitigung beraten. Im Falle einer erforderlichen Gefahrenabwehr (aufgrund möglicherweise drohender Gefährdungen der Bewohnerinnen und Bewohner für Leib und Leben oder einer bereits eingetretenen Schädigung) besteht die Möglichkeit unmittelbar vor Ort, eine mündliche Anordnung zur Mängelbeseitigung auszusprechen.

Die Einrichtung, der Träger, die Landesverbände der Pflegekassen und z.B. die Gesundheitsämter erhalten bei Regel- und Anlassprüfungen einen schriftlichen Bericht über die Prüfergebnisse, den sogenannten Ergebnisbericht.

Bei festgestellten Mängeln werden diese je nach Schweregrad nachgehalten. Im Verlauf der Nachhaltung können weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Anordnungen, Zwangs- oder Bußgelder zur Mängelbeseitigung verhängen werden.

6. Stellen Sie bitte den Unterschied und die genaue Abfolge von Prüfungen vor Ort und Prüfungen nach Aktenlage dar. Wonach wird entschieden, ob eine Anlassprüfung vor Ort oder nach Aktenlage erfolgt? Benennen Sie hierzu konkret alle Kriterien und Entscheidungsbefugnisse.

Vor-Ort-Prüfungen sind - auch im Hinblick auf verwaltungseffizientes Handeln - nicht in jedem Fall erforderlich. Die Prüfung von Dienstplänen oder Insulingaben können ohne Ortstermin nachgehalten werden. Auch eine Umsetzung geforderter baulicher Maßnahmen kann z.B. mittels Fotodokumentation nachgewiesen werden. Eine Prüfung nach Aktenlage erfolgt in der Regel, wenn keine Inaugenscheinnahme der Nutzerinnen und Nutzer oder Sachverhaltsermittlungen vor Ort erforderlich sind.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Auf wie vielen Beschwerden und Hinweisen auf Mängel aus wie vielen Einrichtungen basierten die in den Jahren 2010 bis 2023 erfolgten Anlassprüfungen?

Die WBA erfasst Beschwerden nicht fallbezogen, sondern statistisch differenziert nach den in § 11 Abs. 2 BremWoBeG genannten Prüfgegenständen. Eine Beschwerde kann dabei gleich mehrere Prüfgegenstände betreffen. Die von Beschwerden betroffenen Prüfgegenstände verteilen sich wie folgt auf Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG für ältere und pflegebetroffene Menschen

	beschwerdebetroffene Prüfgegenstände	Anzahl der Einrichtungen
2019	96	35
2020	102	25
2021	239	47
2022	217	45
2023	65	28

Zahlen vor 2019 sind mit den aufgeführten Daten nicht vergleichbar, da in der Regel ein Beschwerdegrund statistisch erfasst wurde.

8. Konkretisieren Sie bitte die Beschwerden lt. Frage 7. nach Art der Beschwerde (Pflege, Betreuung, Mitwirkung/Mitbestimmung, Hauswirtschaft, Selbstbestimmung, Freiheitsbeschränkung/Fixierung, Planung Pflege/Betreuung, Dokumentation, Personal quantitativ/qualitativ, bauliche Ausstattung, Hygiene, Arzneimittel Aufbewahrung/Verabreichung, Notruf, Entgelt, Barbetrag, Sonstiges) jährlich für den Zeitraum 2010 bis 2023.

Die Beschwerden über Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere und pflegebetroffene Menschen verteilen sich wie folgt auf die Prüfgegenstände nach § 11 Abs. 2 BremWoBeG:

	Prüfgegenstand gem. § 11 BremWoBeG									
	Wohnqualität und bauliche Sicherheit	personelle Ausstattung	Unterstützungsleistungen	Mitwirkung und Mitbestimmung	Hauswirtschaft	Information und Beratung	Selbstbestimmung, Gemeinschaftsleben & Alltagsgestaltung (Ziffern 7 & 8)	Freiheit/ Fixierungen	Gewaltprävention	Beschwerden gesamt
2019	1	24	44	0	10	0	14	2	1	96
2020	5	15	23	0	9	13	18	7	12	102
2021	19	41	74	6	26	21	31	5	16	239
2022	11	31	101	3	16	12	18	7	18	217
2023	5	5	36	1	5	3	6	2	2	65

Für den Zeitraum vor 2019 ist eine statistische Auswertung aufgrund einer abweichenden Erfassungsweise nicht mit den aufgeführten Daten vergleichbar.

9. Wie viele und welche Arten von Beschwerden nach Frage 8. wurden durch die Prüfung anhand von festgestellten Mängeln bestätigt?

Die WBA erfasst Mängelfeststellungen statistisch differenziert nach den in § 11 Abs. 2 BremWoBeG genannten Prüfgegenständen. Mängelfeststellungen erfolgen sowohl im Rahmen von Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden, Hinweisen aus den Berichten des Medizinischen Dienstes Bremen oder anderweitigen Erkenntnissen, als auch als zusätzliches Ergebnis von Regelprüfungen.

Nicht jede Beschwerde bestätigt sich durch Feststellung eines Mangels. Umgekehrt kann es bei Beschwerdeprüfungen zu Mängelfeststellungen kommen, die nicht beschwerdebedingt sind. So prüft die WBA bei jeder Anlassprüfung regelmäßig auch die personelle Ausstattung unabhängig vom Beschwerdegegenstand. Im Rahmen von Anlass- und Regelprüfungen hat die WBA in Summe folgende Mängelfeststellungen gemacht:

	Prüfgegenstand gem. § 11 BremWoBeG									
	Wohnqualität und bauliche Sicherheit	personelle Ausstattung	Unterstützungsleistungen	Mitwirkung und Mitbestimmung	Hauswirtschaft	Information und Beratung	Selbstbestimmung, Gemeinschaftsleben & Alltagsgestaltung (Ziffern 7 & 8)	Freiheit/ Fixierungen	Gewaltprävention	Beschwerden gesamt
2019	3	50	65	3	7	0	16	4	2	150
2020	9	13	24	0	12	6	6	5	4	79
2021	15	39	101	6	21	7	14	1	9	213
2022	20	54	119	8	14	8	14	9	5	251
2023	28	40	87	13	7	3	13	12	12	215

Für den Zeitraum vor 2019 ist eine statistische Auswertung aufgrund einer abweichenden Erfassungsweise nicht vergleichbar mit den aufgeführten Daten.

10. Konkretisieren Sie bitte die Beschwerden lt. Frage 7. nach Form der Meldungen dieser Beschwerden jährlich für den Zeitraum 2010 bis 2023.

Die WBA erfasst die Form des Beschwerdeeingangs statistisch nicht.

11. Konkretisieren Sie bitte die Beschwerden lt. Frage 7. nach Hinweisgeber (Pfle-gebedürftige selbst, Angehörige, Mitarbeiter der Einrichtungen oder sonstige Hinweise) jährlich für den Zeitraum 2010 bis 2023.

Statistisch wird nicht erfasst, aus welchen Personenkreisen Beschwerden bei der Bremi-schen Wohn- und Betreuungsaufsicht eingehen. In der Regel kommen die Be-schwerden von Angehörigen, Mitarbeiter:innen, von Betreuer:innen oder behandelnden Ärzt:innen. Zudem gehen viele Beschwerden anonym ein.

12. Wie viele Belegungsstopps wurden pro Jahr im benannten Zeitraum seitens der WBA verhängt, wie viele Betriebsuntersagungen wurden ausgesprochen?

Gemäß § 35 BremWoBeG kann Leistungsanbieter der Betrieb einer Pflege- und Be-treuungseinrichtung ganz oder teilweise untersagt werden. Eine teilweise Untersa-gung kann sich z.B. nur auf bestimmte Wohnbereiche oder eine bestimmte Platzzahl beziehen.

	Belegungsstopps	Untersagungen
2010	0	0
2011	1	0
2012	1	1
2013	4	1
2014	0	0
2015	1	1
2016	4	0
2017	12	0
2018	10	0
2019	18	0
2020	3	0
2021	12	2
2022	11	0
2023	4	0

13. Stellen Sie bitte die WBA-Personalentwicklung und parallel dazu die Zahl der stationären Wohn- und Betreuungseinrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen (einschl. der Anzahl von Pflegeplätzen in diesen Einrichtungen) im Land Bremen für die Jahre 2010 bis 2023 dar.

Im Januar 2018 wies die WBA einen Personalbestand von 8,63 Vollzeitstellen (VZE) auf. Aktuell liegt das Personal-Soll bei 16,56 VZE.

Die tatsächliche Besetzung seit 2018 wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Datum	IST-VZE Anwesende Personen
Jan 18	8,63
Jun 18	9,61
Jan 19	10,43
Dez 19	10,64
Jun 20	10,98
Mai 21	11,45
Jan 22	12,54
Mrz 22	13,55
Jun 22	13,04
Jul 22	13,04
Dez 22	14,09
Jan 23	14,96
Apr 23	13,40
Aug 23	13,17
Dez 23	16,07
Jan 24	14,05
Apr 24	14,88

Eigene Darstellung aus dem Personalcontrolling SASJI (Stand: April 2024)

Für die vollstationären Pflegeeinrichtungen im Land Bremen gibt es unterschiedliche Datenquellen und Ergebnisse in Hinblick auf die Anzahl der Einrichtungen und Plätze. Die im Folgenden gemachten Angaben zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen basieren auf den Daten der Pflegestatistik nach § 109 (1) SGB XI des Statistischen Landesamtes, welche alle zwei Jahre erstellt werden. Die WBA erfasst diese Einrichtungen nach der ordnungsrechtlichen Definition, so dass es dort zu geringfügig veränderten Angaben kommt.

Die Daten der Pflegestatistik 2023 liegen noch nicht vor.

	Plätze	Anzahl stationäre Pflegeeinrichtungen Land Bremen
2009	6239	97
2011	6628	99
2013	6849	96
2015	6745	86
2017	6546	95
2019	6777	96
2021	6780	97

14. Stellen Sie bitte zusätzlich die Entwicklung der Zahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen im Land Bremen und die entsprechende Pflegeplatzzahl nach Trägerstruktur (staatliche, freigemeinnützige, private) sowie nach Größe der Träger/Leistungsanbieter dar – jährlich für die Jahre 2010 bis 2023.

Eine entsprechend detaillierte Auswertung für die vergangenen 14 Jahre ist in der gesetzten Frist und mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu leisten.

Die Angaben zur Entwicklung der Zahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen im Land Bremen sind in der Antwort zur Frage 13 enthalten.

Zur Trägerstruktur wird auf die Mitteilung des Senats vom 16. August 2022, Drucksache 20/1548 (Antwort zu Frage 3) verwiesen. Dort ist folgende Angabe enthalten:

„Tabelle 1: Anzahl der vollstationären Pflegeeinrichtungen im Land Bremen differenziert nach Trägerformen

Ort	Kategorie	1995	1999	2001	2019
Bremen	Gemeinnützig	34	44	46	47
	Privat	22	18	19	41
	Öffentlich	0	0	0	0
Bremerhaven	Gemeinnützig	6	6	8	6
	Privat	2	2	2	5
	Öffentlich	1	1	1	0
Summe		65	71	76	99

Quelle: SJIS, eigene Erhebung Juli 2022 und Pflegestatistiken 1999, 2001, 2019 des Statistischen Landesamtes Bremen

Seit Inkrafttreten der sozialen Pflegeversicherung in 1995 ist der Marktanteil der privaten Träger stark angestiegen. Gab es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der sozialen Pflegeversicherung 1995 24 gewerbliche bzw. private Träger im Land Bremen, so war ihre Anzahl in 2019 auf 45 stationäre Pflegeeinrichtungen angestiegen mit einem Marktanteil von 45 %. Neben einigen wenigen inhabergeführten Einrichtungen dominieren zunehmend überregional tätige private Träger bis hin zu europaweit agierenden Private-Equity-Investoren den Markt (vergleiche nachfolgende Tabelle 2). In den Jahren 2015 bis 2017 sind überwiegend Pflegeeinrichtungen in gewerblicher Trägerschaft entstanden.

Tabelle 2: Im Land Bremen tätige gewerbliche Anbieter im Juli 2022

Übergeordneter Träger	Anzahl Einrichtungen In HB/BHV	Weitere Angaben zu den Trägern	Eigentümer
Korian Deutschland AG	2	229 stationäre Angebote /BRD	Korian SA
Orpea Residenz Holding GmbH	6	43 stationäre Angebote /BRD	Orpea SA
Kursana GmbH	1	Angeboten an 107 Standorten /BRD	Dussmann Group
HANSA Pflege & Residenzen GmbH	8	Vollstationären Pflegeeinrichtungen an 23 Standorten /BRD	
DOREA GmbH	2	Angeboten an 84 Standorten /BRD /Private-Equity	Groupe Maisons de Famille

Übergeordneter Träger	Anzahl Einrichtungen In HB/BHV	Weitere Angaben zu den Trägern	Eigentümer
EMVIA Living GmbH	2	Angebote an 46 Standorten /BRD /Private-Equity	Chequers Capital
Convivo Holding GmbH	10	Angebote an 107 Standorten /BRD	
Charleston Holding GmbH	1	Angebote an 64 Standorte /BRD	KOS Gruppe
K & S – Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co. KG	2	Angebote an 73 Standorten /BRD	
Wirtschafts-haus Care Holding GmbH	2	Angebote an 15 Standorten /BRD	
HAUS IM PARK GmbH & Co. KG	1	Angebote an zwei Standorten /BRD	Dr. Reide Pflegeheime
Residenz Management GmbH	1	Angebote an verschiedenen Standorten /BRD	Specht-Gruppe
KerVita Betriebs GmbH	1	Angebote an 18 Standorten /BRD	
ERGO Group AG	1	Versicherungsgesellschaft	
Elke Taurat	1		
Novent Holding GmbH	1	Angebote an 16 Standorten /BRD	
DA Pflege GmbH & Co. KG	1	Angebote an vier Standorten /BRD	
Summe	43		

Quelle: SJIS, eigene Erhebung, Juli 2022

Die Recherche von Angaben ist nicht vollständig möglich. So ist die Abgrenzung von Begriffen wie Fonds und Private Equity nicht eindeutig. Zusätzlich ist die Eigentümerschaft einiger Träger nur schwer zu ermitteln. Aus diesem Grund basieren die Informationen in Tabelle 3 ausschließlich auf verlässlich recherchierten Angaben.

Für 2022 wird auf die Mitteilung des Senats vom 16. August 2022, Drucksache 20/1548 (Antwort zu Frage 1) verwiesen. Dort ist folgende Angabe enthalten:

„Tabelle 3:
Anzahl der vollstationären Pflegeeinrichtungen im Land Bremen im Juli 2022 nach Trägerform

Ort	Trägerform	Einrichtungen	in %
<i>Bremen</i>	<i>Gemeinnützig</i>	46	48%
	<i>Privat (überregional)</i>	37	39%
	<i>Privat (Einzelstandort)</i>	1	1%
<i>Bremerhaven</i>	<i>Gemeinnützig</i>	7	7%
	<i>Privat (überregional)</i>	4	4%
	<i>Privat (Einzelstandort)</i>	1	1%
<i>Summe</i>		96	100%

Quelle: SJIS, eigene Auswertung, Juli 2022

Bei der Auswertung der Anzahl der Einrichtungen wurde abgestellt auf das Vorhandensein von Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI. Dies entspricht auch der Vorgehensweise bei der Erstellung der Pflegestatistik, wie sie alle zwei Jahre vom Statistischen Landesamt erhoben wird. Einzelne Einrichtungen haben neben der klassischen stationären Pflege für ihre weiteren Versorgungsangebote gesonderte Verträge, z.B. für eine Wachkomastation oder für eine Gerontopsychiatrie.

Legt man dies zugrunde, gibt es im Land Bremen aktuell 53 Einrichtungen in gemeinnütziger und 43 Einrichtungen in privater Trägerschaft mit einem Marktanteil von 55 % bzw. 45 %. Gewerbliche Träger mit einem Einzelstandort gibt es lediglich einmal in Bremen und einmal in Bremerhaven. Öffentliche Träger der Altenpflege existieren nicht.

Eine vollständige Beantwortung für das Jahr 2023 ist in der gesetzten Antwortfrist nicht möglich. Es wird auf die Antwort des Senats vom 11. April 2023 (Drucksache 20/1849) „Bericht über Eigentümerverhältnisse der im Land Bremen tätigen Pflegeeinrichtungen“ verwiesen. Darin sind Daten für das Jahr 2023 wie folgt enthalten:

Tabelle 4: Nach Obergesellschaften gegliederte Informationen zur Anzahl der Einrichtungen und Träger sowie dazugehörige Rechtsformen in der vollstationären Dauerpflege in Bremen und Bremerhaven, Stand Januar 2023

Obergesellschaft	Rechtsform der Obergesellschaft	Anzahl an Einrichtungen	Anzahl an unterschiedlichen Trägern	Rechtsformen der Träger	Form der Obergesellschaft
Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bremen e.V.	eingetragener Verein	1	1	GmbH	Gemeinnützig
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bremerhaven e.V.	eingetragener Verein	5	2	gGmbH; GmbH	Gemeinnützig
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e.V.	eingetragener Verein	5	2	gGmbH	Gemeinnützig
Bremer Heimstiftung	Stiftung privaten Rechts	13	1	gGmbH	Gemeinnützig
Bremische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.	eingetragener Verein	1	1	gGmbH	Gemeinnützig
Caritasverband Bremen e. V.	eingetragener Verein	5	2	gGmbH	Gemeinnützig
Charleston Holding GmbH	GmbH	1	1	GmbH	Privat (überregional)
Christliche Heimstiftung Bremerhaven	Stiftung privaten Rechts	1	1	Stiftung des privaten Rechts	Gemeinnützig
Christliches Reha-Haus Bremen e. V.	eingetragener Verein	1	1	eingetragener Verein	Gemeinnützig
Conpart e.V.	eingetragener Verein	1	1	eingetragener Verein	Gemeinnützig
Convivo Holding GmbH	GmbH	9	8	GmbH; GmbH & Co. KG	Privat (überregional)
DA Pflege GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG	1	1	GmbH & Co. KG	Privat (Einzelstandort)
Diakonisches Werk Bremerhaven e.V.	eingetragener Verein	2	1	gGmbH	Gemeinnützig
DOREA GmbH	GmbH	2	2	GmbH	Privat (überregional)
Egestorff-Stiftung	Stiftung kirchlichen Rechts	4	2	gGmbH	Gemeinnützig
Elke Taurat	Nicht bekannt	1	1	Nicht bekannt	Privat (Einzelstandort)
EMVIA Living GmbH	GmbH	2	2	GmbH	Privat (überregional)

DKV Pflege- dienste & Resi- denzen GmbH	GmbH	1	1	GmbH	Privat (überre- gional)
Evangelischer Diakonieverein Berlin-Zehlen- dorf e. V.	eingetragener Verein	1	1	gGmbH	Gemeinnützig
Evangelisches Diakonissen- mutterhaus Bremen e.V.	eingetragener Verein	1	1	gGmbH	Gemeinnützig
HANSA Pflege & Residenzen GmbH	GmbH	8	4	gGmbH; GmbH	Privat (überre- gional)
Haus der Blin- den gemeinnüt- zige GmbH	GmbH	1	1	gGmbH	Gemeinnützig
HAUS IM PARK GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG	1	1	GmbH & Co. KG	Privat (überre- gional)
Hoffnungstaler Stiftung Lobe- tal	Stiftung priva- ten Rechts	1	1	Stiftung des priva- ten Rechts	Gemeinnützig
Johanniter Se- niorenhäuser GmbH	GmbH	1	1	gGmbH	Gemeinnützig
K & S – Dr. Krantz Sozial- bau und Be- treuung SE & Co. KG	SE & Co. KG	2	2	SE & Co. KG; GmbH & Co. KG	Privat (überre- gional)
KerVita Be- triebs GmbH	GmbH	1	1	GmbH	Privat (überre- gional)
Korian Deutschland AG	AG	2	2	GmbH	Privat (überre- gional)
Kursana GmbH	GmbH	1	1	GmbH	Privat (überre- gional)
Novent Holding GmbH	GmbH	1	1	GmbH	Privat (überre- gional)
Orpea Resi- denz Holding GmbH	GmbH	6	1	GmbH	Privat (überre- gional)
Residenz Ma- nagement GmbH	GmbH	1	1	GmbH	Privat (überre- gional)
Sozialwerk der Freien Chris- tengemeinde Bremen e.V.	eingetragener Verein	5	1	eingetrage- ner Verein	Gemeinnützig
Stiftung Frie- dehorst	Stiftung kirch- lichen Rechts	4	1	gGmbH	Gemeinnützig
Wirtschafts- haus Care Hol- ding GmbH	GmbH	2	2	GmbH	Privat (überre- gional)

Quelle: eigene Zusammenstellung SJIS

Ergänzend zu den Tabellen 2 und 3 ordnet Tabelle 5 die Obergesellschaften und Einzeleinrichtungen den Kategorien „Gemeinnützig“, „Privat (Einzelstandort)“ und „Privat (überregional)“ zu.

Es existieren 18 gemeinnützige Obergesellschaften, die insgesamt 53 Einrichtungen betreiben. Von den 17 privaten Obergesellschaften haben zwei Obergesellschaften lediglich jeweils eine Einrichtung in Betrieb, während die restlichen 15 überregional, d.h. über das Land Bremen hinausgehend, tätig sind.

Damit werden 56 % der Einrichtungen durch gemeinnützige Obergesellschaften betrieben, während 44 % der Einrichtungen unter einer privaten Obergesellschaft firmieren.

Tabelle 5: Anzahl der vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Bremen und Bremerhaven nach Form der Obergesellschaft, Stand Januar 2023

Form der Obergesellschaft	Anzahl Obergesellschaft	Anteil Obergesellschaft in %	Anzahl Einrichtungen	Anteil Einrichtungen in %
Gemeinnützig	18	51%	53	56%
Privat (Einzelstandort)	2	6%	2	2%
Privat (überregional)	15	43%	40	42%
Summe	35	100%	95	100%

Quelle: eigene Zusammenstellung SJIS“

15. Wie viele der hier interessierenden stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen wurden länger als ein Jahr, länger als zwei Jahre, länger als drei Jahre und länger als fünf Jahre nicht im Rahmen einer Regelprüfung ohne Anlass geprüft? Fügen Sie jeweils die Art der Trägerstruktur nach Frage 14. den ausgewiesenen ungeprüften Einrichtungen hinzu.

In aktuell 105 bestehenden Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen wurde eine anlasslose Regelprüfung zuletzt durchgeführt:

- in 51 Einrichtungen innerhalb der letzten 12 Monate
- in 15 Einrichtungen vor mehr als 12 Monaten
- in 9 Einrichtungen vor mehr als 2 Jahren
- in 9 Einrichtungen vor mehr als 3 Jahren; in 2 Fällen erfolgte eine anlassbezogene Regelprüfung vor weniger als einem Jahr
- in 21 Einrichtungen vor mehr als 5 Jahren; anlassbezogene Regelprüfungen erfolgten in diesen Einrichtungen zuletzt jedoch
 - in einem Fall vor weniger als einem Jahr
 - in 6 Fällen vor mehr als einem Jahr
 - in 6 Fällen vor mehr als zwei Jahren
 - in 6 Fällen vor mehr als 3 Jahren

§ 28 BremWoBeG sieht nicht vor, dass die jährlichen Regelprüfungen unabhängig von Anlassprüfungen durchzuführen sind.

16. Wie verteilten sich im Zeitraum 2010 bis 2023 (pro Jahr ausgewiesen) die Anlassprüfungen auf wie viele Einrichtungen?

Dieses ist in der Tabelle der zu Frage 3 dargestellt (siehe Antwort zu Frage 3).

17. Teilt der Senat die Auffassung, dass unangemeldete Regelprüfungen essentiell sind, um zu gewährleisten, dass die WBA die jeweilige Einrichtung in einem realistischen und für den Alltag repräsentativen Zustand sieht? Wenn ja, wie bewertet der Senat dann die Missstände nicht erfolgter Regelprüfungen in all den zurückliegenden Jahren, insbesondere hinsichtlich der staatlichen Schutzfunktion gegenüber der vulnerablen und maximal abhängigen Bewohnerschaft? Wenn nein, warum nicht?

Unter Beachtung der Angemessenheit des Verwaltungshandelns hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob eine Prüfung angemeldet oder unangemeldet erfolgt. Insbesondere bei unangemeldeten Prüfungen ist damit zu rechnen, dass Leitungspersonal wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht anwesend ist. Das Nebeneinander von angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen hat sich in der Praxis der zuständigen Behörde bewährt. Es soll daher weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde stehen, ob sie eine angemeldete oder unangemeldete Regelprüfung durchführt. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass sich die zuständigen Behörden insbesondere durch unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Wohn- und Unterstützungsangebotes verschaffen können. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss jedoch nicht, dass nur die unangemeldete (Regel)Prüfung die einzig effektive Form der Überwachung von Wohn- und Unterstützungsangeboten darstellt. Insbesondere der Beratungsauftrag der zuständigen Behörde kann vielfach bei einer angemeldeten Prüfung besser wahrgenommen werden. Es ist dann eher gewährleistet, dass kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner seitens der Einrichtung zur Verfügung stehen, die sowohl inhaltlich vorbereitet sind, als auch die erforderlichen Unterlagen zur Klärung von Zweifelsfragen zur Hand haben.

Die Beratung bei Mängeln durch die zuständige Behörde wird immer nur so weit und so lange eingesetzt, wie das Wohl der Nutzer*innen dies zulässt. Beratung bei Mängeln heißt, dass ein zielgerichtetes, ergebnisorientiertes Tätigwerden des Einrichtungsträgers zur Mängelbeseitigung erwartet wird.

18. Nach früherer Auskunft des Senats arbeitet die WBA seit 2017 auf Grundlage einer „Prioritätenliste“. Sofern diese noch aktuell ist: Was ist darunter zu verstehen? Stellen Sie bitte diese Prioritäten der Rangfolge nach dar und erläutern Sie die damit zusammenhängende Abarbeitung von Prüfungen und sonstigen Aufgaben der WBA. Sofern diese nicht mehr aktuell ist: Was war darunter zu verstehen und wie lange war diese Prioritätenliste aktuell und einzuhalten?

Aufgrund der Überlast der WBA gibt es seit September 2017 eine Prioritätenliste.

Die Kolleginnen und Kollegen der WBA haben seit September 2017 Überlastanzeigen eingereicht, die jährlich aktualisiert wurden.

In den Überlastanzeigen wurde gemeinsam mit dem für den Aufgabenbereich verantwortlichen Sozialressort abgestimmt, wie die Arbeit priorisiert werden kann. Auf dieser Grundlage wurden jeweils jährlich aktualisierte Prioritätenlisten mit der Referatsleitung vereinbart.

Die letzte Vereinbarung zur prioritären Aufgabenerledigung stammt vom Januar 2024 und hat folgende Inhalte:

1. Beschwerden/ Anlassprüfungen
Beschwerden -je nach Schweregrad- ist prioritär nachzugehen. Die Durchführung muss garantiert werden können. Diese sind angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen oftmals zeitintensiv und aufwendig. Beschwerde- und Regelprüfungen sind nach Möglichkeit miteinander zu verbinden.
2. Bearbeitung von Anzeigeverfahren

Die folgende Bearbeitung der Anzeigen ist von grundlegender Bedeutung: Betriebsaufnahmen Betriebsveränderungen (Wechsel Leitungspersonal, Änderung Platzzahl etc.) Betriebseinstellungen Anzeigen besonderer Vorkommnisse gern. § 19 Absatz 5 BremWoBeG Gebührenerhebung

3. Regelprüfungen

Die Prüfungsgrundlagen müssen weiter verbessert werden. Dazu werden vorliegende Rückstände weiter aufgearbeitet, um eine solide Datengrundlage für die zukünftigen Regelprüfungen zu schaffen. Regelprüfungen sollen prioritär in Einrichtungen durchgeführt werden, die länger nicht aufgesucht wurden. Es wird angestrebt, gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Anzahl an Regelprüfungen zu erreichen. Für das Jahr 2024 wird eine Zielzahl von 90 Regelprüfungen festgelegt.

4. Statistik

ist monatlich zu pflegen; beinhaltet Anzahl und Art der Prüfungen; Art der vorgefundenen Mängel; die Sachbearbeiter halten monatlich die Anzahl der erfolgten Regelprüfungen zur Abfrage durch 320 bereit

5. Schwerpunktaufgaben

Jede/r Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WBA verantwortet einen fachlichen Schwerpunkt, der für zu klärende Fragen aus den Prüftätigkeiten vorgehalten werden muss.

Einige Inhalte aus den Schwerpunktthemen müssen ausgearbeitet werden. Die Prüfprozesse in Regelprüfungen sollen verbessert werden. Die Effizienz soll gesteigert werden, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen und Beschwerden vorzubeugen.

Fortbildungen müssen weiterhin genutzt werden, um die Grundlageninhalte weiterzuentwickeln und die Qualität der Prüfungen zu stärken.

19. Befindet sich die WBA entsprechend früheren Auskünften des Senats weiterhin in einer „schwierigen Arbeitssituation“? Wenn ja, was kennzeichnet diese Situation konkret? Wenn nein, warum nicht mehr seit wann?

Die WBA umfasst aktuell ein Soll-Stellenumfang einschließlich Leitung von 16,56 VZE.

Weiterhin sind nicht alle Stellen besetzt. Zudem liegen Stundenreduzierungen der wöchentlichen Arbeitszeit von ca. 50 Stunden, sowie eine aktuelle Vakanz aufgrund von Elternzeit und anschließender Stundenreduzierung um weitere ca. 16 Stunden vor.

Trotz besondere Geschehnisse wie der Covid-Pandemie, Trägerinsolvenzen oder kritische Gefährdungslagen von Bewohner:innen in Einrichtungen hat die WBA stets flexibel und professionell auf die Situationen reagiert.

Zudem arbeitet die WBA intensiv an den internen Prozessen (Qualitätssicherung und einer strukturellen Arbeitsgestaltung (z.B. durch einheitliche Formblätter, Fachvorgaben, etc.)), um die Bandbreite der Aufgabenstellung des BremWoBeG mit der vorliegenden personellen Ausstattung perspektivisch gerecht werden zu können. Aus diesen Gründen ist eine Prioritätensetzung nach wie vor Notwendig.

20. Nach früheren Auskünften des Senats sollte die WBA-Fachanwendungssoftware „TopQW“ voraussichtlich im Jahr 2020 eingeführt werden? Wie ist hierzu der aktuelle Stand?

Das Fachverfahren TopQW wurde zwischenzeitlich eingeführt und konnte bereits für den dringend erforderlichen und sehr umfangreichen Datenabgleich bezüglich der Stammdaten von Einrichtungen und Trägern eingesetzt werden.

Perspektivisch ist beabsichtigt, dass Programm umfänglicher zu nutzen. Die Einführung muss in mehreren kleinen Schritten erfolgen, um die gesetzlichen Aufgaben der WBA nicht zu vernachlässigen. Diese Entwicklung wird bei zeitlicher Kapazität stets vorangetrieben.

21. Frühere Prüfergebnisse im Tätigkeitsbericht der WBA 2018/2019 verweisen vor allem auf unzureichende Körper- und/oder Behandlungspflege, Defizite im Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzern, nicht bedarfsgerechte Betreuung, fehlende Qualität von Nahrungsmitteln und Getränken – also auf elementare Missstände. Sind all diese Ergebnisse heute noch immer aktuell und dominant bei Mängelfeststellungen im Zuge von Regel- und Anlassprüfungen? Haben sich diese Beobachtungen und Missstände gar verstärkt? (Gehen Sie bitte bei der Beantwortung auf jedes hier benannte einzelne Ergebnis ein.)

Tendenziell ist festzustellen, dass die Problemlagen hinsichtlich des Fachkräftemangels in der Pflege weiterhin bestehen.

Der Zusammenhang zwischen Fachkräftemangel und Versorgungsqualität ist sehr komplex. Aufgrund des Personalmangels kann es zu einer Überlastung der verbleibenden Pflegekräfte kommen; dies kann sich negativ auf die Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern auswirken. Die Prüfergebnisse der WBA aus den vergangenen Jahren bestärken diese These.

Weniger Personal bedeutet längere Wartezeiten, weniger Zeit für individuelle Betreuung und auch Fehler bei Medikamentengaben oder insbesondere der pflegerischen Versorgung. Weitere Faktoren wie die Organisation in der unterstützenden Wohnform, die Qualifikation der Pflegekräfte oder die Arbeitsbedingungen können die Versorgungsqualität beeinflussen. Zu den künftigen Prüfergebnissen wird auf den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2022 und 2023 verwiesen, der im 2. Halbjahr 2024 veröffentlicht werden soll.

22. Frühere Prüfergebnisse im Tätigkeitsbericht der WBA 2020/2021 verweisen vor allem auf eine zunehmend prekäre personelle Situation in den stationären Altenpflegeeinrichtungen, eine zunehmende Zahl von Leasingkräften (Dauerzustand statt Notsituation), drohende Versorgungslücken, Gefährdungen von Nutzerinnen und Nutzern und verstärkte Mängel hinsichtlich der Versorgungsqualität. Sind all diese Ergebnisse heute noch immer aktuell und dominant bei Mängelfeststellungen im Zuge von Regel- und Anlassprüfungen? Haben sich diese Beobachtungen und Missstände gar verstärkt? (Gehen Sie bitte bei der Beantwortung auf jedes hier benannte einzelne Ergebnis ein.)

Nach allgemeiner Einschätzung der WBA hat sich der Einsatz von Leasingkräften zumindest nicht verstärkt. Auch haben die Regelungen zur Finanzierung von Leiharbeit aus dem Pflegeentlastungs- und –unterstützungsgesetz (PUEG) dazu beigetragen, dass Leiharbeit in der Pflege nur begrenzt wahrgenommen wird. Sicherlich können Einrichtungen durch den Einsatz von Leiharbeitskräften kurzfristig und flexibel auf Personalengpässe reagieren. Unvorhergesehene Situationen können aufgefangen werden und die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern kann aufrechterhalten werden. Die Nachteile liegen jedoch auf der Hand: Leasingkräfte bedeuten für die Träger extrem hohe Personalkosten. Der kurzfristige Einsatz bedeutet jedoch, dass Leasingkräfte stetig neu und zeitintensiv angelernt werden müssen. Wissensverlust droht. Zudem stellt es für die Bewohnerinnen und Bewohner eine große Belastung dar, ständig mit neuen Pflegekräften konfrontiert zu werden. Eine Identifikation mit der Einrichtung oder eine Bindung zu den Bewohnerinnen und Bewohnern kann von den Leasingkräften kaum aufgebaut werden.

Einige Träger haben sich mittlerweile entschieden, möglichst konsequent auf Leasingkräfte zu verzichten, und Springerpools (Refinanzierungsmöglichkeit wurde ebenfalls mit dem PUEG eingeführt) aufgebaut. Für kleinere Einrichtungen ist der Aufbau von Springerpoolansätzen eher schwierig realisierbar.

Einen wichtigen Ansatz könnte perspektivisch das neue Personalbemessungsinstrument gemäß § 113c SGB XI abbilden. Dieses neue Personalbemessungsverfahren hat das Ziel, die Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege zu verbessern. Seit Juli 2023 gilt dieses neue Verfahren für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Einige positive Aspekte dieser neuen Regelung sind z.B. bundeseinheitliche Personalanhaltswerte je nach Pflegegrad und Qualifikationsstufe und eine kompetenzorientierte Aufgabenverteilung.

Die Träger unterstützender Wohnformen haben inzwischen nach und nach neue Versorgungsverträge nach diesen neuen gesetzlichen Regelungen mit den Leistungsträgern geschlossen. Eine erste Bewertung kann zum heutigen Stand noch nicht erfolgen, da sich die neuen Regelungen zunächst etablieren und in der Praxis erprobt werden müssen.

23. Der Landesrechnungshof bemängelt vor allem die fehlende jährliche Prüfungsplanung sowie das Defizit einer umfassenden Analyse bisheriger Organisation der WBA. Wann endlich liegt das dringend erforderliche Konzept für jährliche Prüfungsplanungen mit entsprechenden Anforderungen an die Aufsicht der WBA und zur Vermeidung von prüfungsfreien Räumen sowie zur Behebung von Defiziten vor? Ist die für 2023 angekündigte Prüfungsplanung erfolgt? Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen und Vorgaben? Wenn nein, warum nicht?

Planungen und Vereinbarungen für die Durchführung von Regelprüfungen erfolgen seit 2021 in der WBA, folglich auch für das Jahr 2023. Im Rahmen der Prioritätensetzung wurde für das Jahr 2024 eine Zielzahl für die Durchführung von Regelprüfungen für die Hälfte der stationären Einrichtungen vereinbart.

Eine bereits durchgeführte Anpassung der Organisation der WBA beinhaltet die Einführung einer sogenannten Querschnittsstelle innerhalb des Abschnitts. Diese hat die Aufgabe der Erarbeitung fachlicher Anwendungshilfen sowie die fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Abschnitt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird sich erst in den nächsten Jahren vollständig zeigen können.

24. Abschließend: Halten Senat und WBA überhaupt noch fest am Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden Prüfungsdichte, einer gesetzeskonformen Durchführung von jährlichen Regelprüfungen in allen, mehr als 100 stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landes Bremen? Wann soll das Ziel endlich erreicht sein?

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz, welches Ende Oktober 2010 in Kraft trat, löste im Land Bremen das Heimgesetz ab, das Anforderungen an Heime und ihre Überwachung regelte. Mit dem neuen Landesgesetz wurde der Anwendungsbereich um Servicewohnanlagen, ambulante Wohngemeinschaften erheblich erweitert. Angesichts des breiten Anwendungsbereiches wurde regelmäßig die Personalausstattung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) evaluiert und sukzessive in mehreren Schritten angepasst und erhöht.

Angesichts des breiten Anwendungsbereiches, neu eingeführter ordnungsrechtlicher Maßnahmen (Beratung bei Mängeln § 32 BremWoBeG) sowie neuer, dem Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechender fachlicher Anforderungen an die verschiede-

nen Wohnformen wurde die WBA durch die weitgehende Veränderung der Grundlagen ihrer Tätigkeit und durch den laufenden Entwicklungsprozess vor veränderte Anforderungen gestellt.

Ziel des Senats ist die Erhöhung der Anzahl der Regelprüfungen bei den Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie eine den gesetzlichen Anforderungen ausreichende Personalausstattung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht. Daher bleibt es grundsätzlich bei jährlichen Regelprüfungen. Allerdings wurden mit dem BremWoBeG seit 2023 die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Prüfturnus in Abhängigkeit der letzten Prüfergebnisse ausgeweitet wird, wie dies bereits in der Mehrzahl anderer Bundesländer geregelt ist. So sollen die Ressourcen der Aufsichtsbehörde schwerpunktmäßig dort eingesetzt werden, wo die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz nach vorliegenden Informationen - wozu auch die Ergebnisse anderer Prüfinstitutionen gehören- besonders gefährdet erscheint. U.a. die Berichte des Medizinischen Dienstes Bremen über diese Prüfungen liefern Erkenntnisse über wesentliche Aspekte der Qualität in diesen Einrichtungen.

Das neue Prüfverfahren sieht seit 2023 für Regelprüfungen einen Mindestumfang auf einzelne, besonders verbraucherrelevante Bereiche wie z.B. die personelle Ausstattung vor. Dies hat eine Verringerung des Prüfumfanges zugunsten der Bearbeitungstiefe zur Folge. Diese Maßnahme soll die Belastung der WBA begrenzen. Die Entwicklung wird weiterhin aufmerksam beobachtet.

Eine ausreichende und vor allem stabile Personalausstattung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht ist weiterhin abzusichern.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.